

Neue Verhältnisse in Luxemburg – zwischen Staat und Religionsgemeinschaften

Zu den neuen Konventionen vom 26. Januar 2015



von **Erny Gillen**

**Neue Verhältnisse
in Luxemburg –
zwischen Staat und
Religionsgemeinschaften**

Neue Verhältnisse in Luxemburg – zwischen Staat und Religionsgemeinschaften

Zu den neuen Konventionen vom 26. Januar 2015

von **Erny Gillen**

IMPRESSUM

Neue Verhältnisse in Luxemburg –
zwischen Staat und Religionsgemeinschaften
Zu den neuen Konventionen vom 26. Januar 2015

Erny Gillen

COPYRIGHT: © 2015 Erny Gillen
PUBLISHED BY: epubli GmbH, Berlin
www.epubli.de

ISBN 978-3-7375-5638-5

COVERBILD: © Saint-Paul Luxembourg S.A.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Die neuen Konventionen im historischen, gesellschaftlichen und politischen Kontext	9
2. Die neuen Konventionen: Darstellung und Kommentar	21
2.1. Eine öffentliche Sockelfinanzierung der Religionsgemeinschaften (erster Vertrag)	21
2.2. Der Weg zu einem gemeinsamen Werteunterricht (zweiter Vertrag)	29
2.3. Zur Neuregelung der Verwaltung der Pfarreigüter (dritter Vertrag)	33
2.4. Die parlamentarische Dramatik vom 20. und 21. Januar 2015	39
2.5. Die Unterzeichnung am 26. Januar	43
3. Die nächsten Schritte	45
4. Vorläufige Einschätzungen	49
ANNEXES	53
1. Convention entre l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg et l'Eglise catholique du Luxembourg	53
2. Les socles financiers annuels par communauté	59
3. Convention entre l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg et l'Eglise catholique du Luxembourg concernant l'organisation du cours commun « éducation aux valeurs »	61
4. Convention entre l'Etat du Grand-Duché de Luxembourg et l'Eglise catholique du Luxembourg concernant la nouvelle organisation des fabriques d'églises	65

Neue Verhältnisse in Luxemburg – zwischen Staat und Religionsgemeinschaften

Zu den neuen Konventionen vom 26. Januar 2015

von **Erny Gillen**¹

Am 20. und 21. Januar 2015 wurde im Luxemburger Parlament Geschichte geschrieben, sagte Premierminister Xavier Bettel, als er mit seiner Erklärung zu den neuen Konventionen zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat vor die Abgeordneten trat. Wenige Tage später, am 26. Januar haben dann die katholische Kirche und fünf andere Religionsgemeinschaften jeweils ein Abkommen mit der Regierung unterzeichnet, das ihr Verhältnis zum Staat neu regelt. Darüber hinaus hat die katholische Kirche zwei weitere Abkommen unterzeichnet: eines über einen gemeinsamen Werteunterricht und ein weiteres über die Neuregelung der Verwaltung der materiellen Güter der Pfarreien. Im folgenden Beitrag werden die Verhandlungen und die Texte kontextualisiert, dargestellt und kommentiert. Es ist ein Zwischenbericht (30. Juni 2015) zum Stand der aktuellen politischen und rechtlichen Situation, die in den nächsten Wochen und Monaten erst noch in neue Gesetze und Ausführungsbestimmungen übersetzt werden muss, um volle Rechtskraft zu erhalten.

1 Der Autor war von Oktober 2011 bis Februar 2015 Generalvikar und Mitglied der Verhandlungsdelegation auf Seiten der katholischen Kirche und des Rates der konventionierten Religionsgemeinschaften. Ich danke Jean Ehret, Jean-Lou Siweck, Dani Schumacher und Mireille Sigal für ihre zweckdienlichen Hinweise und Verbesserungen des Manuskripts.

1. Die neuen Konventionen im historischen, gesellschaftlichen und politischen Kontext

Warum und wieso ist es am 26. Januar 2015 zur Unterzeichnung von drei Konventionen zwischen dem Luxemburger Staat und der katholischen Kirche gekommen? Und warum haben zugleich noch weitere fünf Religionsgemeinschaften einen der drei Vertragstexte mit der Regierung unterzeichnet?

Seit der napoleonischen Epoche stand die Zeit in Sachen Religion und Staat im Großherzogtum lange still². Die Priester der katholischen Kirche werden vom Staat als so genannte „Kultusdiener“ (*ministres du culte*) direkt besoldet; die durch Gesetz geschaffenen und mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten „Kirchenfabriken“ verwalten die Güter der Kirche in den Pfarreien vor Ort. Der Bischof legt einen Treueeid auf die Verfassung und den Großherzog ab. Damit war die katholische Kirche ins Staatsgefüge eingebettet; ihr missionarischer und mehr noch ihr politischer Einfluss waren gedämpft und unter Kontrolle. Luxemburg hat keine Reformationszeit gekannt und wägte sich bis in die sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts in der Sicherheit, ein katholisches Land und Volk zu sein. Die

² Eine Einführung in die Geschichte der Kirche in Luxemburg bietet Daniel Bogner, *Die Veränderungen der religions-politischen Lage in Luxemburg. Avantgarde oder Krisenindikator?*, in *Herder Korrespondenz* 68. Jahrgang (2014), Heft 8, S. 423–427.

Vermittlung katholischer Kultur geschah im obligatorischen Religionsunterricht³; der Kulturkampf konnte sich auf das Anti-Klerikale und Anti-Katholische beschränken. Die Welt war dual und die Mehrheitsverhältnisse waren auch über die „C“-Partei, die Christlich Soziale Volkspartei (CSV), eindeutig zugunsten der katholischen Welt.

Die Öffnung der katholischen Kirche zur Welt hin, v.a. angeregt durch die Arbeiten des Zweiten Vatikanischen Konzils, und die durch die ökonomischen, demographischen und kommunikationstechnischen Entwicklungen geförderte Öffnung der Luxemburger Gesellschaft ließen nicht nur weitere Religionsgemeinschaften sichtbar werden; sie stellten die Selbstverständlichkeit und das Selbstverständnis der klerikalen katholischen Welt in Frage.

Immer besser ausgebildete Laien traten zunächst in der Schule und später in den Pfarreien in den Dienst der Verkündigung. Damit auch ihr Gehalt gesichert werden konnte, wurde das bestehende System neu ausgelegt und auf sie hin geöffnet. Religionslehrer und pastorale Laienmitarbeiter werden wie die Priester bis dato direkt aus der Staatskasse besoldet. Des Weiteren wurden die jüdische und die protestantische Gemeinschaft proportional in das napoleonische Konstrukt integriert, zuerst verwaltungstechnisch und später (1913 und 1998) gesetzlich. Das Prinzip der Gleichbehandlung von Laien und Priestern sowie von katholischer Kirche und nicht-katholischen Religionen hatte überzeugt und wurde durchgesetzt. Der orthodoxen und der anglikanischen Kirche wurde dasselbe Sys-

3 Die hart umkämpfte „Loi Braun“ von 1912 änderte dies und entband die Lehrer auch davon, Religion unterrichten zu müssen. Es wurde ebenfalls die Möglichkeit einer Dispens vom Religionsunterricht eingeführt. Ein alternativer Kurs wurde aber erst 1968 im Sekundarunterricht und 1998 in den Primärschulen eingeführt.

tem über entsprechende Konventionen und Gesetze zugänglich gemacht.

Mit dem Bosnien-Krieg in der ersten Hälfte der 1990er Jahre und der durch ihn ausgelösten Flüchtlingswelle zogen erstmals sichtbar Muslime in das Land und ihre Zahl stieg rasch an. Die von der CSV geführten Regierungen gerade auch unter Premierminister Jean-Claude Juncker (CSV) suchten ihre Identität und Freiheit (auch von der kirchlichen Moral) in der Mitte einer durch den wirtschaftlichen Aufschwung geprägten wohlhabenden Gesellschaft. Im Ringen um die Gunst der Wähler war die Nähe zur Kirche weniger hilfreich als die Nähe zu koalitionsbereiten Parteien, die ihre eigene Identität wiederum in der Ablösung einer (zu diesem Zeitpunkt bereits imaginären) katholischen Welt (angeführt von der CSV) sahen. Die Euthanasie-Debatte (2008), die Einführung der registrierten Partnerschaft (2004) und der Zugang gleichgeschlechtlicher Paare zur Ehe (2014) sowie eine weitere Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (2012 und 2014) haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Luxemburger Gesellschaft und Politik sich von der Moral des katholischen Lehramtes weitgehend verabschiedet haben. Die ehemalige politische „Schutztruppe“ konnte und wollte um ihrer eigenen Unabhängigkeit willen nicht mehr für eindeutig katholische Werte nach römischer Prägung eintreten. Die Kirche ihrerseits ging den Weg der Schadensbegrenzung und nicht der politischen Konfrontation.

Die CSV wollte, insbesondere um ihre politische Position in den nächsten Regierungen und ihre Unabhängigkeit gegenüber einer allgemein als konservativ und überholt angesehenen katholischen Kirche abzusichern, ihr Staats-Kirchen-Verständnis (und -Verhältnis) objektivieren. Die Präsenz von muslimischen Gemeinschaften und deren Forderung nach Gleichbehandlung

sowie der Druck der anderen Parteien und einiger militanter Laizistenvereinigungen boten dafür einen hinreichenden, äußeren Grund. Der von der Juncker-Asselborn-Regierung, einer Koalition zwischen Christlich-Sozialen und Sozialdemokraten, unter der Federführung von François Biltgen (CSV) in seiner Funktion als Kultusminister in Auftrag gegebene Expertenbericht⁴ führte zu einer Offenlegung der finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Darin wurde die katholische Kirche als privilegierter Kultus dargestellt. Tatsächlich verfügte sie zu diesem Zeitpunkt über etwa 250 besoldete Kultusdiener, mehr als 220 Religionslehrer in der Grundschule und über 70 in den Sekundarschulen; zusammen mit den staatlichen und kommunalen Zuwendungen für den Unterhalt von Kirchengebäuden standen über 55 Millionen Euro⁵ den wesentlich kleineren Ausgaben für die anderen Kultusgemeinschaften gegenüber. Der Expertenbericht legte nahe, dass politischer Handlungsbedarf bestand. Die Aufarbeitung der napoleonischen Situation und die vorgeschlagenen Lösungen aus dem Expertenbericht wurden in Gesprächsprozesse mit den betroffenen Gemeinschaften und Gruppen verlagert, ohne dass jedoch spezifische Ziele vorgegeben wurden. Diese sollten wohl in den politischen Programmen und bei den nächsten für Juni 2014 vorgesehenen Wahlen und in den Koalitionsabkommen formuliert werden.

Doch diese Zeitrechnung sollte nicht aufgehen. Wegen der so genannten Geheimdienst-Affäre, in die Premierminister

4 Rapport du Groupe d'experts chargé de réfléchir sur l'évolution future des relations entre les pouvoirs publics et les communautés religieuses ou philanthropiques au Grand-Duché de Luxembourg du 3. 10. 2012 (www.gouvernement.lu/735392/rapport.PDF)

5 Die 55 Millionen setzen sich sowohl aus den Gehältern und den Pensionen der „Kultusdiener“ und ReligionslehrerInnen sowie Leistungen der Kommunen und des Erziehungs- und Kulturministeriums zusammen. Sie stellen rechtlich betrachtet sehr unterschiedliche Verpflichtungen bzw. Leistungen dar, die man nicht einfach addieren kann. Hier geht es lediglich darum die Größenordnung darzustellen.

Juncker verwickelt war, kam es im Oktober 2013 zu vorgezogenen Wahlen. Obwohl die CSV als stärkste Partei aus den Wahlen hervorging und er weiterhin der erstgewählte Politiker blieb, waren sich noch am Wahlabend drei Parteien, die liberale DP, die sozialdemokratische LSAP sowie Déi Gréng, einig geworden, dass die Ära Juncker, nach 19 Jahren zu Ende sei. Die Taktik der CSV in der trennenden Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat hatte nichts oder gar das Gegenteil gebracht. Die von Jean-Claude Juncker angeführte CSV hatte in ihrem Wahlprogramm noch ein letztes Zeichen gesetzt, das den Verdacht ihrer Nähe zur katholischen Kirche oder gar der Abhängigkeit von ihr aus dem Weg räumen sollte: der Religionsunterricht in den Sekundarschulen sollte einem gemeinsamen Werte- und Zivilisationsunterricht⁶ weichen. Fakt ist: die CSV verlor drei ihrer 26 Sitze im Parlament und war damit für die Regierungsbildung nicht länger unumgänglich. Es entstand die so genannte Gambia-Koalition unter der Führung der Liberalen zusammen mit den Sozialdemokraten und den Grünen. Die CSV wurde trotz gutem Wahlergebnis zusammen mit ihrem Spitzenkandidat Juncker in die Opposition geschickt.

Damit war aber auch die Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften für die neue Regierung sehr weit oben auf ihrer politischen Agenda angesiedelt. Die Vorarbeiten lagen auf dem Tisch und die „Schutztruppe“ der Kirche hatte verloren. Die Kirche war politisch auf sich allein gestellt. Der „neue“ Erzbischof Jean-Claude Hollerich (Antritt im Oktober 2011) hatte bereits bei der Antwort auf den „Expertenbericht“

6 Unter Punkt 7.4 im Wahlprogramm der CSV heißt es: In der Sekundarschule wird der Werte- und Religionsunterricht in Zusammenarbeit, im Dialog und nach Verhandlungen mit den zuständigen Anbietern in einem gemeinsamen Werte- und Zivilisationsunterricht zusammengeführt. (https://csv.lu/files/2013/11/CSV_Wahlprogramm_2013_def_Versiou.pdf)

von 2012 angeregt, dass die einzelnen Religionsgemeinschaften nicht nur jede je für sich antworten, sondern ebenfalls und zusätzlich auch eine gemeinsame Stellungnahme gegenüber der damaligen Regierung Juncker-Asselborn abgeben sollten. Diese Stellungnahme umfasste drei Punkte⁷ und schloss damals schon die Shura als Vereinigung der muslimischen Gemeinschaften mit ein. Aus dieser Initiative sollte sich später der Rat der konventionierten Religionsgemeinschaften entwickeln. Die hier grundlegende Zusammenarbeit mit der Shura sollte sich im Laufe der Zeit als Königsweg erweisen. Obwohl die sich erst bildende Regierung bereits Wochen vor ihrer ersten offiziellen Regierungserklärung durchsickern ließ, dass der Religionsunterricht abgeschafft und die Feier des Nationalfeiertags ab sofort zivilen und nicht mehr religiös-katholischen Charakter haben würden, gelang es ihr nicht, eine „causa catholica“ aufzubauen. Die Religionsgemeinschaften hielten zusammen und berieten ihr Vorgehen in dem neuen „Rat der konventionierten Religionsgemeinschaften“, den sie noch während der Regierungsbildung formalisierten⁸.

Der alte Kulturkampf zwischen Kirche und Staat flackerte dennoch kurz und heftig auf. Rasch aber wurde von Seiten der Regierung und der katholischen Kirche besänftigt. Die Frage sollte politisch angegangen werden, nicht populistisch und zerstörerisch. Die Frage der Abschaffung nicht nur des Religionsunterrichts, sondern auch des Alternativfaches „For-

7 Position commune des cultes conventionnés par rapport aux réponses de ces cultes au rapport du Groupe d'experts chargé de réfléchir sur l'évolution future des relations entre les pouvoirs publics et les communautés religieuses ou philosophiques au Grand-Duché de Luxembourg, du 3 octobre 2012 (<http://www.cathol.lu/article2545>)

8 Gründung des „Conseil des Cultes conventionnés“ am 18.11.2013 (<http://www.cathol.lu/article4019>, 7. Juni 2015), hier mit „Rat der konventionierten Religionsgemeinschaften“ übersetzt. Es handelt sich also um die Religionsgemeinschaften, die aufgrund von Artikel 22 der Verfassung einen Vertrag mit dem Luxemburger Staat unterzeichnet haben.

mation morale et sociale“ zugunsten eines einheitlichen Faches in der öffentlichen Schule war und blieb die Speerspitze des politischen Ansatzes. Die Religion sollte ins Private abgedrängt werden – als eine Meinung unter vielen. Damit war auf Seiten der Religionen das Thema der Religionsfreiheit und ihrer öffentlichen Ausübung gesetzt. Eine eigenständige Bürgerinitiative⁹, getragen von über 25 000 Unterschriften, setzte sich ebenso wie die katholische Kirche für den Erhalt des Status quo ein: Der konfessionelle Religionsunterricht sollte weiter wie bisher neben dem Alternativfach „moralische und soziale Bildung“ erhalten bleiben. „Pour le choix!“, „Für die Wahlfreiheit“, hieß es kurz und prägnant!

Die Regierung und die Kirche, das Land und die Religionen, die Medien und die Meinungsmacher beobachteten und schätzten die Kräfteverhältnisse auch mit demoskopischer Kompetenz ein. Die Trennungsdebatte war lanciert und hatte Eingang in das Bewusstsein aller gefunden. Für viele stand fest, dass sich etwas ändern müsste. Zum ersten ernsthaften politischen Test wurde der Nationalfeiertag 2014. In seinem Vorfeld wurde viel um den Ablauf und um die Symbolik gerungen. Aus der Konkurrenz zwischen Staat und Kirche wurde schließlich ein erstmals nach den Wahlen entkrampftes Zusammenspiel. Die Religionsgemeinschaften gingen zur erstmaligen zivilen Feier, die mit viel Fingerspitzengefühl vorbereitet worden war. Und die Regierung ging zum Teil ins Te Deum der katholischen Kirche¹⁰. Diesem war seit 2013 ein interreligiöses Präludium vorgeschaltet worden. Die Religionen und der Staat fanden sich zivil und religiös zusammen, jeder in seiner Rolle und Verantwortung.

9 www.pourlechoix.lu

10 Zur Geschichte des Te Deums am Nationalfeiertag, s. Georges Hellinghausen, Zur Geschichte des Te Deums in Luxemburg, in Hémecht, Zeitschrift für Luxemburger Geschichte – transnational-lokal-interdisziplinär.

Die Gläubigen demonstrierten ihrerseits Präsenz beim Te Deum und sangen die Nationalhymne, die den, „der über uns“ steht, einschließt, so inbrünstig, dass jedem klar wurde: die Religionen gehören zu unserer Gesellschaft.

Der Nationalfeiertag hatte aber auch gezeigt, dass die Regierung gewillt war, ihr Programm umzusetzen. Wie sollte die angestrebte Trennung nun aussehen? Festzuhalten ist zunächst, dass Kirche und Staat auf verschiedenen juristischen Ebenen miteinander verbunden sind, nämlich in der Verfassung, im Zivil-, Verwaltungs- und Strafrecht sowie in gesonderten Verträgen¹¹. Die von Napoleon eingeführte Pflicht des Staates, die Gehälter und Pensionen der Kultusdiener zu bezahlen, war in die Verfassung (Artikel 106) übernommen worden. Der Zugang zum Statut des staatlich besoldeten Kultusdieners ist seit 1998 für die katholische Kirche über eine Konvention geregelt und mit Bezug auf Artikel 22 der Verfassung in einem Genehmigungsgesetz festgehalten worden. Gleiches gilt für die anderen Religionsgemeinschaften, die ebenfalls eine Konvention mit dem Staat unterzeichnet haben.

Um Gesetze zu ändern, braucht die amtierende Dreier-Koalition die Mitarbeit der CSV nicht, denn sie verfügt über 32 von 60 Sitzen in der Abgeordnetenversammlung. Um die Verfassung zu ändern, bedarf es der Stimmen der CSV, die mit 23 Sitzen eine Sperrminorität hat. Dies bedeutet, dass die Regierung nur mit der Zustimmung der CSV die Artikel der Verfassung ändern kann, die den Staat gegenüber den Religionsgemeinschaften verpflichten. Die Änderung der Verfassung in diesem Punkt schreibt sich darüber hinaus natürlich in eine größere und ge-

11 s., Mathias Schiltz, Kirche und Staat in Luxemburg: Jüngere und jüngste Entwicklungen im gegenseitigen Verhältnis, in *Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten*, hrsg. von Wilhelm, Rees, María Roca und Balázs Schanda, Seite 587-616

samte Verfassungsreform ein, die trotz großer Anstrengungen während der letzten Jahrzehnte nicht richtig vorankam. Über die Frage von Trennung von Kirche und Staat hinaus bestehen nämlich weitere gewichtige Differenzen zwischen der CSV und den anderen Parteien.

Um die Blockade(n) aufzulösen, wurde bei der Regierungsbildung eine Strategie entwickelt, die durch ein konsultatives Vor-Referendum die Geister scheiden sollte. Das souveräne Volk sollte den Gewählten die Richtung ihrer Arbeit vorgeben. Das zum Teil ausgesprochene Ziel dieses strategischen Schachzugs war es, den Druck einer einfachen Volksmehrheit aufzubauen, um so die CSV mit ihrer potenziellen Sperrminorität in Verfassungsfragen im Parlament zu beugen.

Die aufgebaute Taktik und Strategie sollte, wie die Ergebnisse des konsultativen Referendums vom 7. Juni 2015 unmissverständlich zeigen, nicht aufgehen. Das Volk hat der Regierung und der parlamentarischen Mehrheit in drei Fragen eine unmissverständliche Rückmeldung gegeben. 78 Prozent der Wahlberechtigten sagten: Nein, zu einer bedingten Öffnung des Wahlrechts für ausländische Einwohner. 81,87 Prozent sagten: Nein, zu einer fakultativen Einschreibung ab sechzehn Jahren in die Wählerlisten. 69,93 Prozent sagten: Nein, zu einer Mandatsbegrenzung auf 10 Jahre für Minister. Wäre das Resultat anders ausgegangen, wenn ... ja wenn, die vorgesehene vierte Frage nach der Trennung von Kirche Staat im Referendumspaket geblieben wäre? Zur Zeit (Juni 2015) wird nun nach dem nicht einmal von den Demoskopern vorausgesehen massiven Nein der Bevölkerung allseits gefragt: Und wie wäre diese vierte Frage vom Volk beantwortet worden, wenn sie denn gestellt worden wäre? Und wie hätte diese vierte ebenfalls stark polarisierende Frage sich auf die Gesamtstimmung um das Referendum und

auf das konkrete Wahlverhalten der Bevölkerung ausgewirkt? Es ist müßig, sich in Spekulationen zu versuchen. Fakt ist, dass die vierte Frage als zugespitzte Frage nach dem weiteren Bezahlen der Gehälter der Mitarbeiter der Kirchen¹² mit dem Abschluss der Verhandlungen zwischen Religionsgemeinschaften und Staat Ende Januar 2015 aus dem Referendumspaket gestrichen wurde.

Das Timing und die Bestimmtheit, mit der die Regierung geplant hatte vorzugehen, dienen hier lediglich dazu, kontextuell verständlich zu machen, wie die Trennung von Kirche und Staat politisch hätte erwirkt werden sollen.

Nach dem Nationalfeiertag wurden am 15. Juli 2014, fast unerwartet und rechtzeitig zu Beginn der Ferienzeit, die Verhandlungen mit den Religionsgemeinschaften offiziell eröffnet. Zuvor hatte man sich zu ersten Austauschgesprächen getroffen. Man wollte also offensichtlich von Seiten der Regierung nicht bis nach dem Referendum abwarten, um dann angesichts einer starken oder schwachen Unterstützung durch das Volk Verhandlungen zu führen. Dass die Regierung die Antworten auf ihren Verhandlungsvorstoß vom 15. Juli für den 15. September, also für den Schulbeginn einforderte, wurde neben dem Inhalt des Vorstoßes¹³ auch in der Form als unfreundlich verstanden.

12 „Befürworten Sie die Idee, dass der Staat nicht mehr die Verpflichtung hat, die Gehälter und Pensionen der Geistlichen und Laienhelfer der anerkannten Glaubensgemeinschaften zu übernehmen?“ „Approuvez-vous l'idée que l'État n'ait plus l'obligation de prendre en charge les traitements et pensions des ministres des cultes reconnus?“ (<http://www.chd.lu/wps/portal/public/RoleEtendu?action=doDocpaDetails&backto=/wps/portal/public&id=6738#>). Zum Referendumstext, s. ebenfalls das Gutachten des Staatsrates vom 13. Januar 2015 (http://www.conseil-etat.public.lu/fr/avis/2015/01/13_01_2015/50_891/50891.pdf)

13 Am 15. Juli hatte die Regierung den konventionierten Religionsgemeinschaften zusammen mit der Shura, der neo-apostolischen Kirche und der Gemeinschaft der Bahai einen Vier-Punkte-Vorschlag unterbreitet: Der Termin der Kündigung der bestehenden Konventionen sollte verhandelt werden. Die erworbenen Pensionsrechte der Kultusdiener würden nicht

Wollte man nur taktieren? Wollte man Argumente sammeln, um das konsultative Referendum zu Ungunsten der Religionsgemeinschaften zu beeinflussen? Wollte man zeigen, dass es nicht möglich sei, ohne einseitige und harte Entscheidungen von Seiten der Regierenden zu Resultaten zu kommen? Die Antworten auf diese Fragen lassen sich aus heutiger Perspektive nicht ermitteln.

Im Folgenden soll es darum gehen, die Konventionen, die in den Verhandlungen zu Stande gekommen sind, darzustellen und zu kommentieren.

angetastet. Die Gehälter der aktuellen Kultusdiener sollten innerhalb von zehn Jahren und jährlich um 10 Prozent abgebaut werden. Als Gegenleistung würde der Staat in der Zukunft Steuerfreiheit auf den Spenden an die entsprechenden Religionsgemeinschaften gewähren. Diese dezidierte und harte Vorgehensweise, die bestehenden Verträge innerhalb von zehn Jahren fast ersatzlos zu Ende zu bringen, führte zu einer gemeinsamen Antwort der angesprochenen Religionsgemeinschaften, welche der Regierung zum 15. September vorgetragen wurde. Diese gemeinsame Antwort sollte die folgenden Verhandlungen maßgeblich gestalten (siehe zum Inhalt die folgende Fußnote).

2. Die neuen Konventionen: Darstellung und Kommentar

Um das Schreiben und Lesen dieses Beitrags zu vereinfachen, stelle ich die Geschichte der drei Verträge getrennt und systematisch dar, auch wenn sie parallel und in gegenseitiger Abhängigkeit stehen und unterschiedlichen Chronologien gehorchten.

2.1. Eine öffentliche Sockelfinanzierung der Religionsgemeinschaften (erster Vertrag)¹⁴

Der erste Vertrag, den sechs Religionsgemeinschaften am 26. Januar 2015 zusammen mit dem Kultusminister unterschrieben, regelt die Sockelfinanzierung und die Verwaltungsbeziehungen zwischen dem Luxemburger Staat und der katholischen

14 Premières Axes et Orientations présentées par le Conseil des Cultes Conventionnés au Gouvernement luxembourgeois en réponse à leurs „axes pour la négociation“ transmis le 15 juillet 2014:

Après réflexion et consultation de leurs bases et organes respectifs dans les délais impartis par le Gouvernement dans la réunion du 15 juillet 2014, le Conseil des Cultes Conventionnés s'est concerté pour remettre au Gouvernement une toute première réponse autour des axes et orientations suivants:

Les conventions actuelles cesseront de plein droit à la date d'entrée en vigueur de nouvelles conventions.

Selon le principe de droit « pacta sunt servanda », les traitements et pensions des ministres du culte en service et en pension au moment de l'entrée en vigueur d'un nouveau système de convention continueront à relever du budget de l'État jusqu'au moment où cet ancien régime n'aura plus besoin de sortir ses effets.

Dans les nouvelles conventions, le financement par l'État (actuellement « ministres du culte ») pourra être adapté aux besoins religieux et sociétaux des citoyens et membres des communautés religieuses d'aujourd'hui.

Kirche, der jüdischen Gemeinschaft, den protestantischen Gemeinschaften, der orthodoxen und der anglikanischen Kirche sowie der Shura, der Vertretung der muslimischen Gemeinschaften.

Die **Präambel** zählt vier Bedingungen und Gründe auf, die zur Unterzeichnung der sechs identischen Verträge führte. Der Umfang der Religionsgemeinschaften wird so beschrieben, dass er die sechs Gemeinschaften, wovon fünf bereits einen oder mehrere¹⁵ Verträge unterzeichnet hatten, die aktuellen Vertragspartner sowie neu dazu stoßend die muslimischen Gemeinden umfasst. Es handelt sich um religiöse Gemeinschaften, die auf der Weltebene anerkannt sind und sich im Großherzogtum niedergelassen haben und dabei von einer ausreichend großen Gemeinschaft von Gläubigen unterstützt werden. Als Bedingungen werden die Anerkennung der Verfassungsrechte und -freiheiten, der öffentlichen Ordnung und der demokratischen Werte genannt sowie die Förderung der Menschenrechte, der Gleichbehandlung allgemein und der Gleichbehandlung von Mann und Frau insbesondere festgehalten.

Als **Gegenstand** des Vertrags werden genannt: Auf der einen Seite eine Geldleistung des Staates gegenüber den Gemeinschaften, um so von seiner Seite aus zur Kultusfreiheit beizutragen; auf der anderen Seite steht als Gegenleistung die spirituelle Unterstützung jeder Person, die diese erbittet.

15 1997 wurde ein zweiter Vertrag für die protestantische Gemeinschaft in der Stadt Luxemburg abgeschlossen, nachdem die protestantisch-reformierte Kirche aus Esch-Alzette bereits 1982 den allerersten Vertrag zwischen dem Staat und einer Kirche abgeschlossen hatte. Beide Gemeinschaften oder Gruppen von Gemeinschaften wurden angehalten, die beiden bestehenden Verträge zugunsten eines neuen gemeinsamen abzuschließen. 1997 wurden ebenfalls drei Verträge mit der orthodoxen Kirche und für deren drei Sprachgemeinschaften abgeschlossen, nämlich die griechische, die rumänische und die serbische Gemeinde.

Es folgen dann dreizehn gemeinsame Artikel (Artikel 2–14), bevor in den Artikeln 15 und 16 die Spezifika der jeweiligen Religionsgemeinschaft geregelt werden, um dann mit drei weiteren Artikeln (17–19) diesen ersten Vertragstext abzuschließen. Die **Autonomie** der Religionsgemeinschaften wird darin ebenso betont, wie deren Aufgabe, diese im Rahmen der bestehenden nationalen und internationalen Rechtsordnung selbstständig und selbstverantwortlich zu organisieren. Verletzungen dieser Rahmenbedingungen müssen von der Religionsgemeinschaft unterbunden werden (Art. 2) und können bei Nichteinhaltung zur Einstellung der staatlichen Zuwendung führen (Art. 8). Auch wenn die Trennung von Religionsgemeinschaft und Staat noch einmal eigens in Artikel 3,2 betont wird, räumt der Staat sich Möglichkeiten ein, gegebenenfalls und über Gesetz **Einfluss** auf die Ernennung des Vorstehers der Kultusgemeinschaft (chef du culte) nehmen zu können. Dieser Passus wurde in letzter Minute von der Regierung ins Spiel gebracht und konnte mit Hilfe einer effizienten vatikanischen Diplomatie und dem Geschick der staatlichen Verhandlungsführer so formuliert werden, dass er das bestehende Konkordat aus dem Jahre 1801 und dessen administrative Handhabung bis zur letzten Bischofsernennung im Jahre 2011 hin nicht tangiert.

Die Artikel 4–6 schreiben dann den Kern des neuen Vertrags fest: Das **System der napoleonischen Kultusdiener** wird faktisch abgeschafft. Die Vertragsparteien waren sich einig geworden, dass sie in der Zukunft keine „Kultusdiener“ nach Artikel 106 der Verfassung mehr unter Vertrag nehmen würden, sondern Beschäftigte nach den Bestimmungen des allgemeinen Rechts einstellten. Damit war der Weg frei, das napoleonische Modell der aktuellen Kultusdiener unter Beibehaltung ihrer erworbenen Rechte und Pflichten nach dem allgemeinen Rechtsprinzip des „pacta sunt servanda“ auslaufen zu lassen und für die Zu-

kunft zu schließen (Art. 5). Die neue und zukünftige Finanzierung der Religionsgemeinschaften wird über einen finanziellen **Sockelbeitrag des Staates** an diese abgewickelt. Mit den zugewendeten Beträgen können die Gemeinschaften in Zukunft ihre Kosten decken und ihre Mitarbeiter bezahlen. Die zukünftigen staatlichen Zuwendungen wurden jedoch stark gekürzt und die Religionsgemeinschaften wurden verpflichtet, ihre Buchhaltung offen zu legen und überprüfen zu lassen (Art. 11).

In Zukunft heißt: a) nach der Genehmigung des Vertrags durch die Abgeordnetenkammer (Art 19) und b) nachdem die Summe der heute bezogenen staatlichen Gehälter direkt auf die Konten der einzelnen Kultusdiener¹⁶ den dem Lohnindex angepassten Sockelbetrag (von heute 6 750 000 Euro für die katholische Kirche) Euro um Euro unterschreitet (Art. 7,2). Die Aufforderung an die Kirche, ihre pensionsberechtigten Kultusdiener spätestens mit 65 Jahren anzuhalten, ihre Rentenrechte geltend zu machen, entspricht der Anpassung an das allgemeine Recht und dem Bedürfnis der Regierung, die Summe der heutigen Gehälter möglichst rasch abzusenken¹⁷.

Um die stärkere **Selbstfinanzierung** der Religionsgemeinschaften zu erleichtern, wird die Möglichkeit der Gründung je einer allgemeinnützigen Stiftung durch die entsprechende Religionsgemeinschaft¹⁸ (Art. 10,2) vorgegeben. Die Religionsgemeinschaften sollen zudem für die Gebäude, die dem Kultus dienen, von den entsprechenden Grundbuchgebühren befreit werden (Art. 14).

16 Die Summe der Gehälter der 249 Kultusdiener, die der Luxemburger Staat der katholischen Kirche zur Verfügung stellt, belief sich für das Jahr 2014 auf 23,1 Millionen Euro.

17 „Art. 6 La communauté religieuse s’engage à inviter les ministres du culte engagés sur base de la convention visée à l’article 17 de faire valoir leurs droits à pension à l’âge de 65 ans au plus tard.

18 Die katholische Kirche hatte bereits im November 2012 ihre Stiftung Heilige Irmina gegründet und anerkannt bekommen (www.irmine.lu).

Jede Religionsgemeinschaft teilt dem zuständigen Minister ihr sie **vertretendes Organ** mit (Art. 9). Diesem Organ wird durch das Genehmigungsgesetz soweit nötig die öffentliche Rechtspersönlichkeit zuerkannt werden. Das erzbischöfliche Bistum etwa hat seit 1981 eine eigene durch Gesetz¹⁹ erlassene Rechtspersönlichkeit. Der Erzbischof von Luxemburg hat dessen Leitungsverantwortung inne und übt diese entsprechend der kirchenrechtlichen Normen und Verfügungen aus (Art. 15). Für die katholische Kirche ist das Erzbistum somit auch der verantwortliche Empfänger zukünftiger staatlicher Zuwendungen. Weiter hält der Vertrag fest, dass die Religionsgemeinschaften ihren Sitz in Luxemburg haben müssen (Art. 10,1) und dass sie sich für ihre Verwaltungsfragen an den Kultusminister zu wenden haben (Art. 13).

Da die sechs Religionsgemeinschaften von der Regierung zusammen an denselben Verhandlungstisch gerufen worden waren und sich ihrerseits bereits wie oben dargelegt in einem eigenen **Rat der konventionierten Religionsgemeinschaften** zusammengefunden hatten, versteht es sich von selbst, dass das Abkommen dieser Wirklichkeit auch für die Zukunft Rechnung trägt. Der Rat soll sich eine interne Geschäftsordnung geben. Alle unterzeichnenden Gemeinschaften gehören ihm für den Zweck der Ausführung und Auslegung der gemeinsamen Artikel (alle Artikel außer Art. 15 und 16) *ex officio* an und die Regierung hat ihn ihrerseits aus diesem Grunde auch als ihren offiziellen Ansprechpartner im Vertrag anerkannt.

Neben und über die genannten Aufgaben hinaus kommt diesem Rat der vertraglichen Religionsgemeinschaften eine weitere Auf-

19 Loi du 30 avril 1981 conférant la personnalité juridique à l'évêché de Luxembourg. Mémorial A N° 28 du 13.5.1981, page 692

gabe hinsichtlich des neu zu erarbeitenden und einzuführenden **Werteunterrichts** zu. Es wird festgehalten, dass er regelmäßig zu Beratungen hinsichtlich religiöser und philosophischer Fragen im gemeinsamen Werteunterricht (*éducation aux valeurs*) herangezogen werden wird (Art. 12,2). Diese Verzahnung des Rates mit dem Werteunterricht ist das Ergebnis einer gelungenen Zusammenarbeit der Religionsgemeinschaften und dem Versuch, den heutigen konfessionellen katholischen Religionsunterricht nicht einfach aufzugeben, sondern durch einen eigenständigen, ebenfalls erst zu entwickelnden Religionenunterrichts (Religionen im Plural) zu ersetzen. Ziel eines Memorandums vom 18. November 2014²⁰ war es, sich als Religionsgemeinschaften für einen schulischen Unterricht über Religionen aus der Perspektive der Religionen einzusetzen. Der Erzbischof wäre angesichts der unnachgiebigen Position des Erziehungsministers und der Regierung bereit gewesen, den konfessionellen Ansatz und Ursprung des heutigen Faches zugunsten eines neuen Religionenunterrichts aufzugeben. Dieses historische Angebot der drei monotheistischen Weltreligionen in ihren konfessionellen Prägungen wurde ohne Diskussion mit einem Handstreich vom Tisch gefegt. Aus dem angekündigten Einheitsfach ist in den Verhandlungen lediglich ein **gemeinsames Fach** geworden, das u.a. dem religiösen Faktum und den religiösen Traditionen in Luxemburg Rechnung tragen soll. Die Zukunft wird zeigen, wie dieses Fach sich entwickeln und wie es schließlich unterrichtet werden wird.

In den Schlussbestimmungen des Abkommens wird eine **Laufzeit** von 20 Jahren festgehalten (Art. 18). Es wird schweigend über dieselbe Zeitspanne weitergeführt, außer wenn die Vertrags-

20 Mémorandum commun, Religions et cohésion sociale: Un cours des religions à l'école publique: Une opportunité, Luxembourg, le 18. 11. 2014 (<http://www.cathol.lu/article3874>)

parteien neue Verhandlungen vor Ablauf der Frist beginnen. Das Abkommen bedarf der Genehmigung des Parlaments und tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den das **Genehmigungsgesetz** festlegen wird. Das Abkommen ist wie die Konvention aus dem Jahre 1997 auf Grund von Artikel 22 der Verfassung abgeschlossen worden (Art. 19) und wird diesen heute noch **geltenden Text ersetzen** (Art. 17).

Die **Verhandlungsergebnisse**, die in diesem Vertrag erzielt wurden, können und müssen unterschiedlich gewürdigt und gewertet werden. Aus der Perspektive des Erzbistums konnte ein Rechtskonflikt über den Umfang und die Besoldung der napoleonischen Kultusdiener verhindert werden. Das hybride Statut der **napoleonischen Kultusdiener** zwischen Beamtenrecht und Privatrecht wird aufgegeben für die Zukunft, ohne dass die heutigen Kultusdiener oder die Religionsgemeinschaften einen Nachteil davontragen müssten. Für die Zukunft haben sich die fünf unterzeichnenden Religionsgemeinschaften, die bislang auf das hybride System zurückgriffen, verpflichtet, ihre Belegschaft nicht mehr als Kultusdiener einzustellen, sondern als Beschäftigte des allgemeinen privaten Sektors. Damit ist ein wesentlicher Teil der Trennung von Kirche und Staat politisch und symbolisch in Luxemburg vollzogen. **Artikel 106 der Verfassung** wird von den Religionsgemeinschaften nicht mehr beansprucht. Und er kann mit den Stimmen der CSV ersatzlos aus der Verfassung gestrichen werden, wie dies am 21. Januar 2015 vom Parlament mit 55 von 60 Stimmen vorgezeichnet wurde²¹.

21 Résolution Sujet : Retrait de l'article 106 actuel de la Constitution du corps du texte de la proposition de révision de la Constitution N° 6030, insertion d'un article nouveau dans le corps du projet de révision de la Constitution qui fait état de la neutralité de l'État en matière religieuse et idéologique ainsi que de son impartialité en vertu de la séparation de l'État et des communautés religieuses et retrait de la quatrième question de la proposition de loi N° 6738 sur le référendum constitutionnel consultative, Résolution 1, déposé par Alex Bodry le 21. 1. 2015 (<http://www.chd.lu/>)

Die Finanzierung der Religionsgemeinschaften ist in Zukunft anders geregelt. Der Staat stellt einen **Sockelbetrag für die spirituelle Unterstützung derjenigen Bürger und Bürgerinnen** zur Verfügung, die auf diese zurückgreifen wollen. Für die katholische Kirche beträgt dieser Sockel 6,750 Millionen Euro (wobei der Vertrag eine Anpassung an die Inflation vorsieht) gegenüber 23,1 Millionen, die heute vom Staat direkt an die Kultusdiener der Kirche überwiesen werden. Nach groben versicherungsmathematischen Berechnungen wird das Erzbistum frühestens in etwa 15 Jahren in den Genuss erster neuer und direkter staatlicher Zuwendungen kommen. Vorher wird die Summe der ausbezahlten Gehälter für die katholischen Kultusdiener noch über dem neu zugestandenen Sockelbetrag liegen.

Die implizite und explizite Anerkennung des **Rates der konventionierten Religionsgemeinschaften** stellt die Beziehungen zwischen dem Luxemburger Staat und den Religionsgemeinschaften auf eine völlig neue Basis. Die katholische Kirche ist eine Religionsgemeinschaft unter den anderen, wenn auch bei weitem die stärkste. Sie steht nicht mehr als Modell für die anderen Religionen, die sich den Verhältnissen anpassen, sondern teilt die neuen Verhältnisse mit den anderen. Die neu erreichte **Gleichheit** unter den Religionsgemeinschaften und in ihrem Verhältnis zum Staat wird sicherlich auch zu einer gesellschaftlichen Entkrampfung beitragen. Dass die **islamische Religionsgemeinschaft** einbezogen werden konnte, stellt sicherlich einen Erfolg für die Regierung und die Religionsgemeinschaften dar. Dieser historische Schritt wurde in der Luxemburger Öffentlichkeit kaum wahrgenommen, weil die abgelösten traditionellen Verhältnisse zwischen katholischer Kirche und Staat die Presse und das öffentliche Bewusstsein noch immer prägen. Während nach den Attacken auf Charlie Hebdo vom 7. Januar 2015 in Paris und den Anschlägen vom 14. Februar

2015 in Kopenhagen die Frage nach Religion und Gesellschaft in ganz Europa blutig und neu aufgeflammt ist und sich alle Augen kritisch auf den Islam als Religion und gesellschaftliche Kraft richteten, wurde im Großherzogtum ein neues **Miteinander** der drei abrahamitischen Religionen und des Luxemburger Staates besiegelt.

Wurde die erste Konvention vom 26. Januar von allen sechs Religionsgemeinschaften unterzeichnet, so wurden die beiden anderen lediglich von der Katholischen Kirche und der Regierung unterschrieben.

2.2. Der Weg zu einem gemeinsamen Werteunterricht (zweiter Vertrag)²²

Das Regierungsprogramm²³ ließ keinen Zweifel aufkommen, dass die beiden bestehenden Wertefächer in der Grundschule und in den Sekundarschulen abgeschafft werden würden. Was die Regierung hinsichtlich des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe ohne Mitwirken der katholischen Kirche per Gesetz einfach umsetzen kann, geht an den Grundschulen nicht ohne Rechtsstreit oder ohne die Einwilligung der Kirche.

Zur Zeit bezahlt der Luxemburger Staat rund 240 Religionslehrer und -lehrerinnen. Diese sind vertraglich beim Erzbistum angestellt. Ihr Lohn wird jedoch direkt vom Staat auf die einzelnen Konten der entsprechenden Lehrer überwiesen. So

22 Convention entre l'État du Grand-Duché de Luxembourg et l'Église catholique du Luxembourg (<http://www.cathol.lu/article4133>)

23 Programme gouvernemental 2013, «Il sera introduit un cours unique neutre et harmonisé d'éducation aux valeurs pour tous les élèves de l'enseignement fondamental et secondaire, lequel remplacera les cours actuels « Formation/Education morale et sociale » et « Instruction religieuse et morale » dans l'enseignement fondamental et secondaire. » (page 9) (<https://www.gouvernement.lu/3322796/Programme-gouvernemental.pdf>)

ist es in dem zweiten Vertrag geregelt, den die Kirche und der Staat 1997 unterzeichnet hatten. Um die **einvernehmliche Auflösung dieses Vertrages** geht es bei der zweiten Konvention vom 26. Januar 2015.

Die während der Gespräche des liberalen Erziehungsministers mit der Kirche, aber auch mit den Vertretern des heutigen Alternativfaches „moralische und soziale Bildung“ sowie gesellschaftlichen Pro- und Kontra-Gruppen entstandene **Definition** eines neuen und gemeinsamen Faches zeigt das Ergebnis und den gefundenen Kompromiss. Hauptziel des Werteunterrichts soll es sein, das Erleben der Schüler und ihre Suche nach Sinn schrittweise ebenso mit den großen Menschheitsfragen wie mit den verschiedenen Antworten und Ansätzen zu konfrontieren. Als Quelle für die Antwortelemente werden die philosophische und ethische Reflexion ebenso genannt wie die großen religiösen und kulturellen Traditionen.

Um sicher zu stellen, dass das hochumstrittene neue Fach auf möglichst breite Zustimmung stoßen wird, sollen von seiner Ausarbeitung an durch eine entsprechende nationale Programmkommission neue Methoden der Mitsprache und des **Mitwirkens der Zivilgesellschaft** entwickelt werden. In diesem Zusammenhang wird denn auch das bereits genannte Mitwirken des Rates der konventionierten Religionsgemeinschaften als Selbstverständlichkeit hingestellt.

Artikel 2 dieses Vertrages regelt dann die zukünftige **Übernahme der Religionslehrer durch den Staat**. Unter dieser Bedingung und im Sinne des „Pacta-sunt-servanda-Prinzips“ soll dann der alte Vertrag einvernehmlich durch den neuen ersetzt werden. Jedem Religionslehrer und jeder Religionslehrerin soll das Unterrichtsministerium den schulischen Zeugnissen, Kompetenzen,

Fähigkeiten, Berufserfahrungen entsprechend ein Angebot zur Übernahme machen. Die zukünftigen Tätigkeitsfelder der heutigen Religionslehrer können sowohl im Schulbereich als auch im außerschulischen Betreuungsbereich von Kindern und Menschen mit einer Behinderung liegen. Der Beruf des Religionslehrers an der öffentlichen Schule als solcher wird abgeschafft. Dieser dramatische Eingriff in die Zukunfts- und Lebensplanung von ausgebildeten Fachlehrern ist gewaltig und hat bereits seit den ersten Ankündigungen zu viel Frust und Leid geführt. Das Ministerium verpflichtet sich, während drei Jahren nach der Einführung des neuen gemeinsamen Werteunterrichts solche Übernahmeangebote zu machen.

Um den Religionslehrern, die dies wollen, und der Kirche entgegen zu kommen, können **Religionslehrer bis zu einem Kontingent von 40 Vollzeitstellen beim Erzbistum beschäftigt bleiben** und weiterhin vom Staat bezahlt werden. Sie werden in Zukunft hauptsächlich im Bereich der aufzubauenden Gemeindegatechese eingesetzt werden. Diese Posten werden nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der einzelnen Religionslehrer nicht mit staatlichen Mitteln ersetzt werden.

Artikel 3 regelt dann die weitere staatliche Subventionierung des **Priesterseminars**, dem Centre Jean XXIII. Für Teile seines Forschungs- und Lehrauftrages werden jährlich 600 000 Euro vorgesehen. Die Modalitäten sollen in einem eigenen Vertrag zwischen dem Zentrum und dem Ministerium geregelt werden. Dieser neue Finanzbeitrag an die katholische Kirche wurde möglich durch die Öffnung des Zentrums für die Mitarbeit der anderen Religionsgemeinschaften. So haben denn auch bereits die jüdische und die islamischen Gemeinden ihre Kooperation im Bereich der Bibliothek und der Organisation internationaler Studienseminare angekündigt. Auch hier wird der Rat der

konventionierten Religionsgemeinschaften eine entscheidende Rolle spielen.

Das **Verhandlungsergebnis** lässt zwar keinen kirchlichen Mitarbeiter ohne **Beschäftigungsperspektive**, es hinterlässt aber den bitteren Geschmack, das Ende des katholischen Religionsunterrichts an der öffentlichen Schule und die Abschaffung des Berufs des Religionslehrers mitverantworten zu müssen. Bei ihrer sozialetischen Güterabwägung hatte die Kirchenleitung die realen politischen Machtverhältnisse ebenso vor Augen wie die Zukunftsabsicherung ihrer Belegschaft. Die **Enttäuschung**, in dieser Frage nicht mehr erreicht zu haben, ist bei allen groß und hinterlässt viele Wunden. Über 25 000 Menschen waren mit guten Argumenten für den Erhalt des Religionsunterrichts und des Alternativfaches eingetreten. Der beste Vorschlag, den konfessionellen katholischen Religionsunterricht zu einem neuen allgemeinen Religionenunterricht weiter zu entwickeln, wurde ebenso abgeschmettert wie die Bürgerinitiative.

In den **Sekundarschulen** wird der neue gemeinsame Werteunterricht ebenfalls eingeführt werden. Dies war jedoch nicht Gegenstand der Verhandlungen, da die entsprechenden Religionslehrer wie ihre Kollegen in anderen Fächern verbeamtet sind und die gesetzgeberischen Änderungen das Einvernehmen der katholischen Kirche nicht voraussetzen. Hier kann der Staat allein gesetzgeberisch und verwaltungsrechtlich handeln. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass bei der Ausarbeitung der Programme der Rat der konventionierten Religionsgemeinschaften ebenso wie humanistische und laizistische Stimmen gehört werden.

Die am 26. Januar unterschriebene Konvention tritt ebenfalls erst in Kraft, nachdem das Parlament die **notwendigen gesetzlichen Änderungen** vorgenommen hat.

2.3. Zur Neuregelung der Verwaltung der Pfarreigüter (dritter Vertrag)²⁴

Auch der dritte Vertrag betrifft ausschließlich die katholische Kirche und den Luxemburger Staat. Hierbei handelt es sich um die **komplexeste Materie**, die Institutionen und Rechtstexte verändert, die älter als das Großherzogtum selber sind. Die Kirchenfabriken können als Rechtsträger der früheren Pfarreien verstanden werden. Sie bestanden zur Verwaltung des Kultus und der Kirchengebäuden, bevor Napoleon ihnen per 1809 die zivile Rechtspersönlichkeit erteilte. Der Bürgermeister und der Pfarrer sind ex officio stimmberechtigte Mitglieder, um das Miteinander von Kommune und Pfarrei sicherzustellen. Entäußerungen und Annahmen von Erbschaften bedürfen der Zustimmung durch die beiden Oberhoheiten, denen die Kirchenfabriken diesbezüglich unterstellt sind, nämlich dem Erzbistum und dem Innenministerium, das wiederum die Kommunen beaufsichtigt.

Bei den großangelegten Zusammenlegungen der kommunalen und pastoralen Räume der letzten Jahrzehnte wurde die Frage der Kirchenfabriken nicht angetastet, so dass diese ihre Aufgaben weiterhin parallel zu den neuen Kommunen und den neuen pastoralen Einheiten wahrnahmen. Die Koordination wurde der kommunalpolitischen und pastoralen Klugheit vor Ort überlassen.

Der dritte Vertrag ist mehr als die beiden anderen eine **Richtungsaussage**, auf die sich die Vertragspartner verständigen konnten. Es werden, so könnte man sagen, zwei Ziele festgelegt:

24 Convention entre l'État du Grand-Duché de Luxembourg et l'Église catholique du Luxembourg (<http://www.cathol.lu/article4133>)

a) die heute 285 Kirchenfabriken sollen über ein zu erarbeitendes Gesetz in einem zu gründenden Fonds zusammengelegt werden; b) die Kirchengebäude, die der katholischen Kirche in der Zukunft für den Kultus zur Verfügung stehen, müssen von diesem Fonds eigenverantwortlich verwaltet werden. Viele unterschiedliche Modelle wurden kontradiktorisch diskutiert und verworfen.

Der Text dieser Konvention stimmt niemanden zufrieden, weder auf der kommunalpolitischen Seite noch auf der lokalkirchlichen Ebene. Vor allem die Intention, eine absolute finanzielle Trennung zwischen Kirche vor Ort und Kommune zu erreichen, widerstrebt der Volksseele ebenso wie den gewachsenen Traditionen. Bis zum 1. Januar 2017 soll in Gesprächen zwischen den Kommunen und den Kirchenfabriken festgelegt werden, welche Kirchen und Kapellen weiterhin für den Kultus gebraucht werden sollen. Die so identifizierten Gebäude sollen dann per Gesetz einem Fonds zugeführt werden, der sie wie sein Eigentum verwalten wird. Bislang werden die meisten Gebäude der Kirche von den Kommunen vor Ort so verwaltet, als wären sie Eigentum der Kommune. Die Kirchenfabrik finanziert lediglich die für die Durchführung des Kultus nötigen Ausgaben. Übersteigen diese das finanzielle Vermögen der Kirchenfabrik, ist die Kommune gehalten, das so entstandene jährliche Defizit zu decken²⁵. Vor allem diese kommunale Verpflichtung der Defizitdeckung führt an manchen Orten immer wieder zu Streitigkeiten über die Natur und den Umfang der Ausgaben. Die gesetzliche Verpflichtung wird kompensiert mit politischen Gefechten und

25 Das Vertragswerk sieht vor, dass diese Verpflichtung der Defizitdeckung kurzfristig – also noch vor der großen Reform der Kirchenfabriken – durch den Gesetzgeber abgeschafft werden soll. Am 27. Mai 2015 hat der Innenminister denn auch den entsprechenden Gesetzesentwurf auf den Instanzenweg gebracht: *Projet de loi portant modification du décret du 30 décembre 1809 concernant les fabriques des églises* (Gesetzesentwurf 6824).

der Forderung eines nicht vorgesehenen Solidaritätsausgleichs zwischen den Kirchenfabriken.

Dass **Handlungsbedarf** hinsichtlich einer Neu-Organisation der Kirchenfabriken bestand und besteht, wird seit dem Expertenbericht von 2012 von keinem mehr ernsthaft bestritten. Bei der Erarbeitung der katholischen Antwort auf diesen Bericht, hatte der Erzbischof zum ersten Mal seit deren Bestehen die 284 Kirchenfabriken zu zwei großen gemeinsamen Treffen eingeladen. Bei diesen Treffen wurde unter anderem auch vom Ordinariat angeregt, dass sich die Kirchenfabriken ähnlich den Kommunen zu einem Verband zusammenschließen sollten, um so ihre gemeinsamen Interessen unbeschadet der legalen Eigenständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Kirchenfabrik nach Innen und nach Außen besser wahrnehmen und vertreten zu können. Am 30. April 2014 kam es zur Gründung dieses Verbandes mit dem Namen „Syndicat des Fabriques d’Église du Luxembourg“ (SYFEL) unter Beteiligung von 248 eigenständigen Kirchenfabriken²⁶. Das Komitee der gewählten Vertreter wurde ab dem Zeitpunkt in die kircheninternen Konsultations-sitzungen, Assises genannt, eingeladen, als bei den Verhandlungen mit der Regierung im Oktober 2014 klar wurde, dass es in allen drei Fragen (Kultusgehälter, Religionsunterricht und Kirchenfabriken) zu einem Verhandlungsergebnis kommen müsste, damit die Regierung mit der katholischen Kirche neue Verträge unterzeichnen würde.

Der Vertrag vom 26. Januar hält fest, dass der Gesetzgeber die **Kirchenfabriken in einem Fonds zusammenlegen** wird. Die Kirchenleitung konnte diesem Vorhaben im Sinne der Solidarität aller Kirchenfabriken und der bischöflichen Gesamtverantwor-

26 <http://www.cathol.lu/article3458>

tung für die zeitlichen Güter der Kirche zustimmen. Gleichzeitig hat der Bischof von Anfang an klargestellt und dekretiert, dass der durch den Gesetzgeber zu schaffende Fonds **nicht zentralistisch verwaltet** werden soll, sondern innerhalb der neu zu errichtenden Pfarreien. Wenn der Fonds geschaffen ist, wird das heutige Vermögen der Kirchenfabriken, die zu einer der neu errichteten Pfarreien gehören, einem je eigenen Vermögensverwaltungsrat anvertraut. Dieser kann gegebenenfalls unter seiner Verantwortung weitere Untergliederungen bis auf die Ebene der heute 105 Kommunen vornehmen. Geplant ist zurzeit die Gründung von etwa 35 neuen Pfarreien²⁷. Das heißt, dass jede Pfarrei im Durchschnitt das Vermögen von acht früheren Fabriken zu verwalten haben wird. Und es versteht sich auch, dass gerade in den ländlichen Regionen oder etwa der heutigen Stadt Luxemburg eine neue Pfarrei bis zu 19 Kirchenfabriken zusammenführen kann. Die heutige Verwaltung wird nach den Grundsätzen des Kassenbuchs geführt, so dass ähnlich wie bei den Kommunen oder beim Staat keine kommerzielle Buchhaltung vorgehalten wird und somit auch keine Bewertung des Vermögens von Liegenschaften und Immobilien vorliegt. Dies führt immer wieder zu Spekulationen über den Reichtum der Kirche auf dem Lande und in den Städten. Vereinzelte größere Immobilienprojekte nähren die Fantasie. Zahlen liegen aber keine vor. Bei der Übernahme der Aktiva und Passiva durch den per Gesetz zu gründenden Fonds werden neue Voraussetzungen für eine transparente Vermögenslage und -verwaltung geschaffen. Die juristischen Hürden und Herausforderungen können und dürfen nicht unterschätzt werden. Dies zeigen auch die Unsicherheiten, die Verärgerungen und der offene Widerstand bei einzelnen Kirchenfabriken und einzelnen Kommunen sowie bei

27 Die entsprechenden pastoralen Planungen und Gespräche liefen parallel und z.T. unabhängig von den Verhandlungen mit dem Staat, da es hier ja um die Zukunft der Kirche vor Ort in der heutigen Zeit geht.

deren jeweiligen Verbänden. Hier ist weiterhin viel politisches Geschick nötig, um die beabsichtigten Klärungen auch in die Wirklichkeit zu übersetzen.

Der eigentliche Brocken in diesem zweiten Vertrag aber liegt bei der **Verwaltung der Kirchenbauten**. Das erklärte Ziel des Innenministers ist auch hier die Trennung von Kirche und Staat auf der Ebene der Kommunen. Kirchen, die **für den Kultus** beansprucht werden, sollen auch von diesem voll und ganz unterhalten werden. Die Rede ist von über 450 Kirchen und Kapellen quer durch das Land. Sie gehören, so könnte man sagen, sich selbst. Genau deshalb muss geregelt werden, wer gebäudetechnisch und verwaltungsmäßig für Unterhalt und Erhaltung zuständig ist. Bislang wurden vielerorts Kompromisse gefunden, bei denen recht unterschiedliche private, öffentliche und gemeinnützige Finanzquellen angezapft wurden. Manche der Kirchen sind nur noch im unregelmäßigen liturgischen Gebrauch. Fast alle aber stehen für die Identität des einzelnen Ortes oder städtischen Viertels und sind emotionale Bezugspunkte. Die Kirche hatte sich in ihrer Antwort auf den Expertenbericht aus dem Jahre 2012 einer doppelten Nutzung der Kirchenbauten grundsätzlich verschlossen. Damit stand fest, dass der Kirchenbau entweder dem Kult dient oder eben anderen Zwecken zugeführt werden soll, nachdem er entweiht worden ist. Klar wird im Vertrag vom 26. Januar 2015 auch festgehalten, dass bei zukünftig entweihten Kirchenbauten ihrem spezifischen Charakter als Kirchenbau weiter Rechnung getragen werden muss. Nun soll also auf kommunaler und Pfarreiebene bis zum 1. Januar 2017 geklärt werden, welche Kirchen vom Fonds unterhalten werden und welche zu Lasten der Kommunen oder des Staates gehen. Die dem Fonds über den Gesetzgeber zugeführten Kirchenbauten können ebenfalls veräußert werden; dabei fallen der Kommune bzw. dem Staat

ein Vorkaufsrecht zum festgelegten Betrag von einem Euro zu. Auch nach der **Gründung des Fonds durch den Gesetzgeber** können diesem Gebäude zugeführt oder unter denselben Bedingungen aus diesem abgestoßen werden. Für die Kathedrale in der Stadt Luxemburg und die Basilika in Echternach soll Sonderrecht geschaffen werden.

Schaut man auf die erzielten **Verhandlungsergebnisse** in diesem dritten Vertrag, fallen die Einschätzungen differenzierter aus. Positiv zu Buche schlägt sicherlich auf Kirchenseite, dass das Kirchenvermögen der Pfarreien in Zukunft auf der Ebene der zukünftigen Pfarreien in Eigenverantwortung und als Kirchenvermögen verwaltet werden kann. Negativ belastet wird diese Opportunität durch die Gesamtverantwortung für die von der Kirche gebrauchten und beanspruchten Kirchengebäuden. Bei den Verhandlungen konnten keine klaren Pisten für die Umsetzung gezeichnet werden. Es wurde jedoch Raum für lokale Verhandlungen geschaffen. Dort können kluge und zweckdienliche Lösungen gefunden werden. Dort, wo keine Lösungen gefunden werden, sind der Innenminister, das Erzbistum und am Ende der Gesetzgeber gefordert, schlichtend zu entscheiden. Das Ziel der Selbstverantwortung des Kultus wird von keinem ernsthaft bestritten. Der in der Konvention festgeschriebene formelle Ausschluss einer zukünftigen Kofinanzierung von vom Fonds verwalteten Kirchenbauten durch die Kommunen muss erst noch rechtskräftig in ein Gesetz eingeschrieben werden. Dabei wird sich zeigen, ob und wie diese Bruchstelle im Vertrag umgesetzt werden kann. Bis zum Schluss der Verhandlungen gaben weder der Innenminister noch die sozialistische Arbeiterpartei in diesem Punkt nach. Dieser Punkt wurde bewusst und taktisch eingebracht und eingesetzt, um möglicherweise die gesamten Verträge zu Fall zu bringen. Zufrieden damit ist keiner: Es bleibt eine gefährliche Bruchstelle.

2.4. Die parlamentarische Dramatik vom 20. und 21. Januar 2015

Die Verhandlungen bezüglich des Inhaltes der drei Verträge wurden am Freitag, dem 19. Januar am Abend abgeschlossen. Die provisorischen Texte waren von allen Religionsgemeinschaften und Regierungsparteien gutgeheißen worden. Der Erzbischof hatte sich am Donnerstag, dem 16. Januar, grünes Licht für die bevorstehende Unterzeichnung in einer Plenarversammlung (Assises) von Domkapitel, Priesterrat, Pastoralrat und Bischofsrat geben lassen, zu der auch die offiziellen Vertreter der betroffenen Religionslehrer in der Grundschule und die gewählten Vertreter des Verbandes der Kirchenfabriken (SYFEL) stimmberechtigt eingeladen worden waren. Mit 29 von 32 Stimmen wurde ihm am Ende empfohlen, den Text trotz seines Ungenügens um des sozialen Friedens Willen und um des Wohles einer missionarischen und pastoral aktiven Kirche Willen zu unterzeichnen. Ähnliche Diskussionen wurden bei allen betroffenen Religionsgemeinschaften geführt. Ähnliche Diskussionen hatten auch bei den Regierungsparteien stattgefunden. Wenn der Rat der konventionierten Religionsgemeinschaften bereit war, einem verhandelten Kompromiss zuzustimmen, dann allerdings nur unter der Voraussetzung, dass 1. die vorgesehene vierte Referendumsfrage von den Regierungsparteien im Parlament zurückgezogen würde, dass 2. der oder die verhandelten Verträge auf Artikel 22 der geltenden Verfassung abgeschlossen werden sollten und dass 3. die Beziehungen zwischen Staat und Religionen weiterhin in der Verfassung geregelt werden sollten.

Mit diesen Vorgaben lag der Ball am 21. Januar nicht mehr in den Händen der Regierung und der Religionsgemeinschaften, sondern beim Parlament. Einerseits musste eine Verfassungsmehrheit für die bevorstehenden Änderungen innerhalb der

Verfassung gefunden werden. Hierzu war ein Kompromiss mit der CSV unumgänglich. Andererseits musste sichergestellt werden, dass die drei Regierungsparteien geschlossen hinter dem schwierigen Kompromiss der vorliegenden Konventionstexte stehen würde. Hierzu war Geschlossenheit nötig auf Seiten der Drei-Parteien-Regierungsmehrheit, die über 32 von 60 Stimmen im Parlament verfügt.

Der erste Akt dieser minutiös geplanten Dramaturgie fand am 20. Januar am Nachmittag im Parlament statt. Der Premierminister ließ die ordentlichen Arbeiten für eine politische Erklärung unterbrechen und sprach gleich zu Beginn von einem historischen Moment. Die Trennung von Kirche und Staat, von Religionsgemeinschaften und Staat war nie so nahe. Der Kompromiss bedurfte aber der Zustimmung des Parlamentes, denn die Regierung hat keine Genehmigung, Verträge mit den Religionsgemeinschaften abzuschließen. Die Einigkeit bezog sich auf Artikel 106 der Verfassung, über den bislang die so genannten napoleonischen Kultusdiener bei den Religionsgemeinschaften vom Staat besoldet wurden. Dieser Artikel sollte ohne Streit aus der Verfassung gestrichen werden. Für die zukünftige Finanzierung der Religionsgemeinschaften war ein anderes Modell gefunden worden, nämlich eine Sockelfinanzierung an die Religionsgemeinschaften direkt. Die Trennung, erklärtes Ziel der Regierung, wäre somit geschafft. Die Vergangenheit würde entsprechend dem alten Modell und dem Rechtsprinzip „*pacta sunt servanda*“ abgeschlossen. Und mit dem neuen Vertrag würden neue Rechte und Pflichten eröffnet. Dass man über diesen Weg auch eine zu befürchtende und angedrohte Klage wegen Ungleichbehandlung seitens der muslimischen Shura gegen den Staat hatte abwenden können, wird als Gewinnpunkt gezählt. Die eigentliche historische Leistung aber besteht zweifelsohne darin, dass eine gemeinsame Basis für die drei großen monothe-

istischen Weltreligionen ausgehandelt worden war. Judentum, Christentum und Islam waren vereint aufgetreten und hatten sich mit der Regierung auf ein- und denselben Vertragstext verständigen können. Mit der katholischen Kirche waren Einigungen hinsichtlich der geordneten Abschaffung des konfessionellen Religionsunterrichts an den Grundschulen und der zukünftigen Organisation der Kirchengüter auf Pfarreiebene ausgehandelt worden. Es lag also ein geschnürtes Paket vor.

Am 21. Januar folgte dann die nächste öffentliche Sitzung des Parlamentes. Hier wurden nach einer mehr als zweistündigen intensiven Debatte die notwendigen Entscheidungen getroffen, die den Weg für die ausgehandelten Verträge freimachen sollten.

In einer Resolution²⁸, die mit 55 von 60 Stimmen verabschiedet wurde, also von der Regierungskoalition (32) und der CSV (23), entschied das Parlament mit der nötigen Verfassungsmehrheit, dass Artikel 106 über die Besoldung der Kultusdiener keine Daseinsberechtigung mehr in der neuen Verfassung habe und deshalb auch nicht in diesen Entwurf eingefügt werden müsse. Nach zähen und nächtlichen Verhandlungen war ein Kompromiss zwischen der Regierungskoalition und der CSV gefunden worden, wie die Verhältnisse zwischen Religionsgemeinschaften und Luxemburger Staat in Zukunft in der Verfassung festgeschrieben werden sollten²⁹. Angesichts dieser Einigung konnte dann auch im dritten Teil dieser Resolution die vierte Referendumsfrage aus dem entsprechenden Gesetzesentwurf mit derselben Mehrheit gestrichen werden. Damit war der Weg frei, um über den Inhalt der Verträge zu debattieren.

28 « Décide de ne pas reprendre l'article 106 actuel de la Constitution dans le corps du texte de la proposition de révision de la Constitution » (document parlementaire 6030).

29 Siehe weiter unter Fußnote 32.

Die Religionsgemeinschaften hatten ja erklärt, dass sie unter diesen Bedingungen bereit wären, die abgemachten Verträge zu unterzeichnen. blieb also nur noch die Frage, ob die Regierung die Genehmigung bekäme, die Verträge auch ihrerseits zu unterzeichnen.

Waren die großen Parteien sich bis dahin im Plenarsaal einig, so brach diese Einigkeit zusammen, als es um die Inhalte der dreiteiligen Verträge ging. Hinsichtlich des ersten Vertrages konnten von der CSV keine Gegenargumente angeführt werden, da sie ja mit der zukünftigen Streichung von Artikel 106 einverstanden war und Genugtuung in der Formulierung eines neuen Artikels 114³⁰ bekommen hatte. Dass dieser erste Vertrag aufgrund von Artikel 22 der geltenden Verfassung abgeschlossen werden sollte, war auch nicht Gegenstand der Diskussion, waren doch auch die aktuell geltenden Verträge mit den Religionsgemeinschaften auf dieser Rechtsbasis abgeschlossen worden.

Die beschlossene Einführung eines gemeinsamen Werteunterrichts unter der Beteiligung auch der Religionsgemeinschaften konnte nicht überzeugen. Es sei hier noch einmal daran erinnert, dass die CSV genau dies, wenn auch unter sanfteren Modalitäten ebenfalls in ihrem Wahlprogramm für die Sekundarstufen geplant hatte. Auch die Zusammenführung der Kirchenfabriken in einem Fonds wurde heftig kritisiert und noch vielmehr die Bestimmungen über die zukünftige Verwaltung der Kirchenbauten. So war es nach den Debatten nicht erstaunlich, dass die CSV den Kompromiss zwar erst möglich machte durch ihre Kooperation in Sachen Verfassungsfragen, ihn dann aber in der Sache inhaltlich verwarf. Das Abstimmungsresultat über

30 Zum Zeitpunkt der Debatten wurde noch vom selben Artikel unter einer anderen Nummerierung gesprochen. Es war in den Debatten die Rede vom Artikel 117.

die zweite Entscheidungsgrundlage brachte denn auch nur die 32 Stimmen der Koalitionsparteien zusammen. Die Regierung wurde ermächtigt, die ausgehandelten Verträge zu formalisieren, also auch zu unterzeichnen, und die nötigen gesetzgeberischen Prozesse in die Wege zu leiten, damit das vertraglich Abgemachte auch umgesetzt werden könne.

2.5. Die Unterzeichnung am 26. Januar

Nachdem die provisorischen Texte freigegeben worden waren, ging es darum, sie in einzelne Verträge entsprechend der Vertragspartner und entsprechend den Regierungskompetenzen zu formalisieren. So wurden sechs einzelne Verträge mit den Spezifika (Art. 14 und 15) für die jeweils entsprechende Religionsgemeinschaft vorbereitet und zwei Sonderverträge für die katholische Kirche, einer von Seiten des Innenministeriums für die Kirchenfabriken und einer von Seiten des Erziehungsministeriums. Der Erzbischof von Luxemburg unterzeichnete an diesem Tag demnach drei Verträge mit derselben Regierung für das Erzbistum, einen ersten mit dem Kultusminister, den zweiten mit dem Erziehungsminister und den dritten mit dem Innenminister.

3. Die nächsten Schritte

Damit die unterschiedlichen Verträge, die das Parlament und die Religionsgemeinschaften als geschnürtes politisches Paket vorliegen hatten, nun aber rechtskräftig werden, bedarf es weiterer Etappen im Parlament.

Der **erste Vertrag**, der ja neu auch die Finanzierung der muslimischen Shura vorsieht, muss nun formell in seiner sechsfachen Ausformulierung und als unterschriebener Vertrag vom Parlament genehmigt werden. Das Kultusministerium bereitet das entsprechende Genehmigungsgesetz mit den nötigen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen vor. Es ist zu erwarten, dass dieser Text noch vor der Sommerpause im Parlament hinterlegt werden wird. Ob die CSV diesen Teil des Abkommens mitstimmen wird, bleibt mit Spannung abzuwarten. Immerhin geht es hier um die Absicherung der zukünftigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Religionsgemeinschaften, allen voran nun auch die muslimische Shura. Da sich die Religionsgemeinschaften verpflichtet haben, erst ab der Genehmigung des ersten Vertrags durch das Parlament keine weiteren Kultusdiener nach napoleonischer Ordnung mehr einzustellen, hat die Regierung auch ein finanzielles Interesse, dass es rasch zur Genehmigung kommt.

Der **zweite Vertrag** muss dem Parlament ebenfalls noch einmal individuell und zusammen mit den entsprechenden Gesetzestexten zur Genehmigung vorgelegt werden. So müssen die rechtlichen Voraussetzungen zur Einführung des gemeinsamen Werteunterrichts erst noch geschaffen werden, dann müssen die Bestimmungen für die Übernahme der Religionslehrer durch den Staat vom Gesetzgeber festgelegt werden und es muss ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden für die maximal 40 Vollzeitstellen, die beim Erzbistum angesiedelt bleiben. Die Umsetzung des jährlichen Zuschusses an das Priesterseminar für seine breiteren Aufgaben in den Bereichen Forschung und Lehre muss ebenfalls geregelt werden. Hier kann man sich vorstellen, dass zu unterschiedlichen Zeiten einzelne Teilaspekte dieses zweiten Vertrags ins Parlament zur Abstimmung eingebracht werden, bevor am Ende der Vertrag selber genehmigt wird.

Der **dritte Vertrag** sieht vor, dass das napoleonische Dekret von 1809 kurzfristig, also noch in diesem Jahr, in dem Sinne abgeändert werden soll, dass die Kommunen von ihrer Pflicht der Defizitdeckung bei den ordentlichen Ausgaben und Einnahmen der Kirchenfabriken entbunden würden³¹. Spätestens auf den 1. April 2017 sollen dann die Kirchenfabriken selber abgeschafft und durch den zu gründenden Fonds ersetzt werden.

Der vorläufige Text der großen Überarbeitung oder gar **Erneuerung der Verfassung** wurde am 13. März 2015 öffentlich gemacht und trägt den am 21. Januar beschlossenen Änderungen Rechnungen. Artikel 106 ist gestrichen. Und der Inhalt vom aktuellen Artikel 22 wurde entsprechend dem Kompromiss

31 Der entsprechende Gesetzesentwurf 6824 ist seit dem 27. Mai 2015 bereits auf dem Instanzenweg.

zwischen der CSV und der Dreierkoalition umgeschrieben und trägt jetzt die Artikelnummer 114. Der neue Text ist eingefügt in das 8. Kapitel des Entwurfs für eine neue Verfassung, wo es um einzelne Bestimmungen hinsichtlich der Verwaltung innerhalb des Staates geht. Der neue **Artikel 114**³² steht allein unter dem Untertitel „Über die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften“ und sagt: „In religiösen und ideologischen Fragen respektiert der Staat wegen des Prinzips der Trennung die Prinzipien der Neutralität und der Unparteilichkeit. Das Gesetz regelt die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaft sowie deren Anerkennung. Unter den vom Gesetzgeber festgelegten Grenzen und Bedingungen können vom Abgeordnetenhaus zu genehmigende Verträge die Beziehungen zwischen dem Staat und den anerkannten Religionsgemeinschaften präzisieren.“

Dieser Kompromiss-Artikel vom 21. Januar 2015 beinhaltet politische und rechtliche Komponenten. Die schwerfällige Formulierung zeugt noch von den Gegensätzen, die es zu vermitteln galt. Das Wort der „Trennung“ musste in einem Text untergebracht werden, der Beziehungen regeln soll. Und so steht das Wort Trennung etwas unvermittelt im Satz, um auf die allgemeinen Prinzipien der Neutralität und Unparteilichkeit des Staates zu verweisen. Die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften sollen in Zukunft durch eine Art Religionsgesetz geregelt werden. Dieses wird mindestens die Anerkennung von einzelnen Religionen regeln müssen. Verträge jedenfalls können nur mit anerkannten Religionsgemeinschaften abgeschlos-

32 Art. 114 : « En matière religieuse et idéologique, l'État respecte en vertu du principe de séparation, les principes de neutralité et d'impartialité. La loi règle les relations entre l'État et les communautés religieuses, ainsi que leur reconnaissance. Dans les limites et formes fixées par la loi, des conventions à approuver par la Chambre des députés peuvent préciser les relations entre l'Etat et les communautés religieuses reconnues. »

sen werden; hierzu soll das Gesetz den Rahmen liefern. Damit deutet alles auf ein **Rahmengesetz für Religionsgemeinschaften** hin, das einerseits deren Anerkennung und andererseits deren finanzielle Unterstützung über Konvention regeln soll. Dass solche Konventionen immer noch und auch in Zukunft durch das hohe Haus des Parlaments genehmigt werden müssen, bezeugt laut und stark, wie sensibel die Frage nach Verträgen mit den Religionsgemeinschaften auch in Zukunft bleiben wird. In vielen Bereichen überlässt das Parlament es der Regierung, solche Verträge selbstständig unter den Bedingungen des Gesetzes abzuschließen.

4. Vorläufige Einschätzungen

Mit der Unterzeichnung der drei Verträge auf Seiten der katholischen Kirche und der fünf Verträge mit den Hauptreligionsgemeinschaften im Großherzogtum wurden gleich mehrere Seiten im Geschichtsbuch des Landes und seines Katholizismus umgeblättert. **Neue Beziehungen** zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat wurden geschaffen. Der Staat trägt weiterhin über einen vernünftigen Sockelbetrag zur Finanzierung der Gemeinschaften und der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse seiner Bürger bei. Es wurde Gleichheit zwischen den vertraglichen Religionsgemeinschaften geschaffen. Die Muslime gehören im selben Rahmen dazu wie die Juden und Christen. Der Rat der konventionierten Religionsgemeinschaften hat aus sich heraus Stärke und Zukunftspotenzial gezeigt; er wurde als Ansprechpartner der Regierung für die nächsten anstehenden Fragen anerkannt und im Vertrag festgeschrieben. Das neue Modell gilt vorerst auf zwanzig Jahre, was heißt, dass es der Dreierkoalition nicht daran gelegen ist, den alten Dauerbrenner „Kirche und Staat“, Religionen und Staat in den nächsten Wahlprogrammen wieder anzuzünden. Die Religionsgemeinschaften ihrerseits sind nun gefordert, sich selber von innen heraus in diese Gesellschaft und in diesen Staat als religiöse Kräfte und für den sozialen Zusammenhalt einzubringen. Auch hier kann der Rat entscheidende Impulse geben.

Den neuen und gemeinsamen **Werteunterricht** gilt es nun von Seiten des Erziehungsministeriums zu erarbeiten, und zwar so, dass allen Wertequellen mit intellektueller Redlichkeit Rechnung getragen wird. Hier muss vor allem die katholische Religionsgemeinschaft kirchenpolitisch und fundamentaltheologisch die Balance finden zwischen erwarteter und zum Teil selbstgekränkter Zurückhaltung einerseits sowie proaktiver und wissenschaftstheoretisch geleiteter Partizipation andererseits. Neben der Ausarbeitung der neuen Programme müssen die legitimen Forderungen nach Anerkennung der heutigen Fachlehrer beider Alternativfächer ernst genommen werden. Gesellschaft und Staat täten gut daran, gemeinsam mit diesen professionellen Schulpädagogen, denen Gehalt und Karriere beim Staat gesichert sind, Wege zu finden, sich positiv in die zukünftige Schulgestaltung einzubringen.

Die **Kirchenbauten** werden weiter eine zentrale politische und symbolische Rolle auf kommunaler und nationaler Ebene spielen. Ihr Unterhalt, ihre Nutzung und ihr Gebrauch seitens der Kirche ebenso wie ihre Weiterentwicklung aus dem religiösen Bereich in den profanen Bereich hinein sind Aufgaben für die nächsten Dekaden. Hier werden vor allem die religiöse Soziologie und ein integrativer pastoraler Ansatz in den neuen Pfarreien entscheidend sein. Dabei werden auch der politische Realismus und die Selbstbescheidung auf allen Seiten mit dazu beitragen, dass der auf nationaler Seite verhinderte Kulturkampf nun in einzelnen Dörfern und Städten nicht weiter grassiert³³.

Die **Zusammenführung der Kirchenfabriken** und der explizite erzbischöfliche Wille, den neu zu gründenden Fonds dezent-

33 „Zum Friedens- und Heilungspotential des neuen Vertrages“, Erny Gillen, Luxemburger Wort, 31.1.2015

ral zu organisieren, eröffnen Pisten für verantwortliches wirtschaftliches Handeln. Die Allgemeinheit sollte nur dort zahlen, wo sie auch Nutznießer ist und mitbestimmen kann. Dies ist die Kehrseite religiöser Autonomie und Freiheit, die es neu nach der nun durchgeführten Trennung zu lernen und zu akzeptieren gilt. Die ermöglichte und staatlich weiterhin unterstützte **Entwicklung akademischer Programme** in Forschung und Lehre zur Reflexion des Glaubens in Religion und Gesellschaft darf ebenfalls als ein Gewinn für die Religionsgemeinschaften und den Staat verstanden werden. Gerade in einer Welt, in der der Dialog der Gewalt weichen muss, ist intellektuelle und kritische Auseinandersetzung mit den angeführten Quellen notwendig. Religion steht für Frieden und Zusammenhalt, nicht für Gewalt und Vernichtung. Und diese Auseinandersetzung gehört in die Foren von Vernunft und Glauben und nicht in die Hände von Waffen oder Ignoranz.

Damit ist das Potenzial der genannten Verträge kurz und vorläufig eingeschätzt. Wie jeder Friedensvertrag das Potenzial des neu angestrebten Friedens in sich trägt, so ist er auch von den Wunden der Vergangenheit gezeichnet. Die Umsetzung wird zeigen, ob und wie die Verträge für eine neue Zukunft genutzt werden.

25. Juni 2015



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

Convention entre l'État du Grand-Duché de Luxembourg et l'Église catholique du Luxembourg

Préambule

Considérant que les communautés religieuses bénéficiant des conventions professent une religion reconnue au niveau mondial, sont bien établies au Luxembourg et y sont appuyées par une communauté suffisamment nombreuse ;

considérant que le respect des droits et libertés constitutionnels, de l'ordre public et des valeurs démocratiques, la promotion des droits de l'homme et de l'égalité de traitement ainsi que de l'égalité entre hommes et femmes doivent être garantis par les communautés signataires de la présente convention ;

considérant qu'au vu de l'évolution sociologique et démographique des dernières décennies, il y a lieu d'ajouter la communauté musulmane du Luxembourg aux communautés religieuses bénéficiant des conventions en cours ;

considérant que le Gouvernement entend contribuer à l'exercice de la liberté des cultes par une contribution à charge du budget de l'État et qu'en contrepartie les cultes prêtent assistance spirituelle à toute personne qui en formule la demande ;

les parties en viennent à la conclusion de signer la présente convention.

Art. 1^{er}.

La présente convention a pour objet de régler les relations administratives et financières entre l'État du Grand-Duché de Luxembourg et l'Église catholique du Luxembourg, ci-après désignée par l'expression « communauté religieuse ».

**Chapitre 1. –
Dispositions communes aux communautés religieuses****Art. 2.**

La communauté religieuse exerce son culte librement et publiquement dans le cadre des droits et libertés constitutionnels et dans le respect de l'ordre public, des droits de l'homme et de l'égalité de traitement. Elle s'engage à écarter de l'organisation de la communauté tout membre qui agit ou appelle à agir en violation de ces principes.

Art. 3.

La communauté religieuse décide librement de son organisation territoriale et personnelle, y compris pour ce qui est des aumôneries.

Conformément au principe de séparation de l'État et des communautés religieuses, l'État n'intervient pas dans la nomination des collaborateurs des cultes, à l'exception des règles à fixer, le cas échéant, par une loi en ce qui concerne la nomination des chefs des cultes.

Art. 4.

La communauté religieuse s'engage à ne plus recruter ses collaborateurs à charge du budget de l'État à partir de la date de l'approbation de la présente convention. À partir de cette date,

tous les collaborateurs recrutés par la communauté religieuse seront engagés sous un régime de droit privé.

Art. 5.

Le Gouvernement prend les mesures nécessaires afin d'assurer que le personnel engagé par la communauté religieuse avant l'entrée en vigueur de la présente convention continuera à se voir appliquer les dispositions relatives aux traitements et pensions contenus dans les conventions existantes au moment de leur engagement.

Art. 6.

La communauté religieuse s'engage à inviter les ministres du culte engagés sur base de la convention visée à l'article 17 de faire valoir leurs droits à pension à l'âge de 65 ans au plus tard.

Art. 7.

La présente convention fixe pour la communauté religieuse un soutien financier annuel qui sera viré pour le 31 janvier au plus tard de l'année en cours. Le montant de ce soutien financier est fixé en fonction de l'importance de la communauté religieuse. Il sera adapté aux variations de l'échelle mobile des salaires.

Le montant du soutien financier sera viré progressivement au culte concerné dès qu'il dépassera la somme des traitements, charges patronales comprises, des ministres du culte pris en charge en vertu du régime prévu à l'article 5.

Art. 8.

Le paiement de l'enveloppe budgétaire prévue à l'article précédent peut être suspendu si la communauté religieuse ne respecte pas les principes énoncés à l'article 2.

Art. 9.

La communauté religieuse communiquera au Ministre des Cultes un organe représentatif national qui sera allocataire du soutien financier de l'État et qui sera responsable de son affectation au sein de la communauté.

La communauté religieuse désigne la personne qui a la qualité de chef du culte et celle qui représente le culte dans ses rapports avec le Gouvernement. Les noms des personnes concernées seront communiqués au Ministre des Cultes.

Art. 10.

La communauté religieuse doit avoir son siège sur le territoire du Grand-Duché de Luxembourg.

L'organe représentatif de la communauté religieuse pourra, sous sa responsabilité, créer une fondation d'utilité publique à autoriser par le Ministre de la Justice

Art. 11.

La communauté religieuse doit tenir une comptabilité en bonne et due forme. Les comptes de fin d'année de la communauté religieuse sont soumis au contrôle d'un réviseur d'entreprise, respectivement d'un commissaire aux comptes pour les comptes ne dépassant pas 500.000 euros. Les comptes et le rapport du réviseur d'entreprise respectivement du commissaire aux comptes doivent être transmis jusqu'au 30 juin de l'exercice subséquent au Ministre des Cultes.

Art. 12.

La communauté religieuse fait partie d'un Conseil des cultes conventionnés qui est l'interlocuteur du Gouvernement pour

les dispositions relevant du présent chapitre. Le Conseil des cultes conventionnés se donnera un statut réglementant son organisation intérieure.

Le Conseil des cultes conventionnés est consulté régulièrement, dans le cadre du futur cours commun « éducation aux valeurs », sur les questions philosophiques et religieuses.

Art. 13.

La communauté religieuse adresse sa correspondance concernant les questions administratives au Ministre des Cultes.

Art. 14.

Le Gouvernement s'engage à prendre les mesures nécessaires pour assurer l'exonération de tous droits et frais lors des transferts et changements portant sur les immeubles affectés à l'exercice du culte.

**Chapitre 2. –
Dispositions spécifiques
concernant l'Église catholique du Luxembourg**

Art. 15.

L'Archevêque de Luxembourg assume la direction et la juridiction du culte catholique conformément aux règles canoniques de l'Église catholique.

L'Archidiocèse peut comprendre des aumôneries.

Art. 16.

L'enveloppe financière visée à l'article 7 est fixée à 6.750.000.-€ (ni 775,17).

Chapitre 3. – Dispositions finales

Art. 17.

La présente convention remplace la convention du 31 octobre 1997 entre le Gouvernement et l'Archevêché portant refixation des cadres du culte catholique et réglant certaines matières connexes, approuvée par la loi du 10 juillet 1998.

Art. 18.

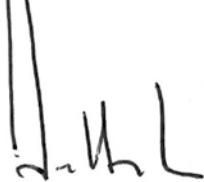
La convention est conclue pour une durée de 20 ans. Elle sera reconduite tacitement pour la même durée sauf renégociation par les parties signataires.

Art. 19.

La présente convention est rédigée en deux exemplaires. Elle sera approuvée par la Chambre des Députés conformément à l'actuel article 22 de la Constitution et publiée au Mémorial et entrera en vigueur au moment à fixer par les lois d'approbation.

Fait à Luxembourg, le 26 janvier 2015.

Pour le Gouvernement
du Grand-Duché
de Luxembourg



*Premier Ministre,
Ministre des Cultes*

Pour l'Archevêché
de Luxembourg

+ Jean-Claude
Hollrich

*Archevêque
de Luxembourg*

Les socles financiers annuels par communauté

Communauté religieuse	Montants fixés dans les conventions	
		Grand Séminaire du Luxembourg – Centre Jean XXIII
Église catholique du Luxembourg	6.750.000 €	600.000 €
Communauté israélite du Luxembourg	315.000	
Église protestante du Luxembourg et Église protestante réformée	450.000	
Église orthodoxe du Luxembourg	285.000 €	
Communauté musulmane du Luxembourg	450.000 €	
Église anglicane du Luxembourg	125.000 €	
TOTAL	8.375.000 €	600.000 €
TOTAL	8.975.000 €	



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

Convention entre l'État du Grand-Duché de Luxembourg et l'Église catholique du Luxembourg concernant l'organisation du cours commun « éducation aux valeurs »

Art. 1.

Le cours commun « éducation aux valeurs » aura comme objectif principal d'amener progressivement l'élève à confronter son vécu et sa quête de sens avec les grandes questions de l'humanité et avec des éléments de réponses issus de réflexions philosophiques et éthiques ainsi que des grandes traditions religieuses et culturelles.

S'agissant d'un cours de l'enseignement public, le ministère veillera à ce que les procédures usuelles pour l'élaboration de programmes soient appliquées. Ainsi, les objectifs, compétences, contenus et méthodologies de cette nouvelle branche seront définis et formulés par une commission nationale de programmes et validés par le Ministre ayant l'éducation nationale dans ses attributions.

Dans le contexte du développement curriculaire, le Ministère de l'Éducation nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse entend mettre en place de nouvelles procédures qui garantiront la participation étroite de la société civile. Il va de soi qu'un futur Conseil des Cultes comptera parmi les acteurs à être consultés régulièrement sur les questions philosophiques et religieuses.

Le cours commun sera intégré dans le plan d'études comme branche régulière. Il sera assuré, en application du cadre législatif actuel de l'Education nationale :

- dans l'enseignement fondamental, par un enseignant ou, le cas échéant, par un chargé de cours de la réserve nationale des suppléants ;
- dans l'enseignement secondaire, par les enseignants des deux branches actuelles et, à moyen terme par des enseignants spécialisés.

Art. 2.

La convention du 31 octobre 1997 concernant l'organisation de l'enseignement religieux dans l'enseignement primaire mise en vigueur par la loi modifiée du 10 juillet 1998 est résiliée de commun accord avec la mise en vigueur des lois organisant le cours commun « éducation aux valeurs », sous condition :

- du respect du principe général de droit « pacta sunt servanda » ;
- d'une offre de reprise des enseignants de religion et des chargés de cours de religion actuels qui :
 - o garantit leur rémunération et leur carrière actuelle ;
 - o crée des perspectives professionnelles grâce aux procédures de validation des acquis de l'expérience et grâce à une offre de formation continue ;
 - o encourage les instances responsables d'ouvrir l'accès à une formation aboutissant au concours de recrutement des instituteurs de l'enseignement fondamental, respectivement des professeurs de l'enseignement secondaire ;
 - o aboutit à un emploi dans le domaine de l'Education nationale ;

- o tient compte dans ces démarches du cadre législatif et des conditions générales en vigueur du statut respectivement du fonctionnaire ou de l'employé de l'État.

L'offre de reprise du personnel par l'État ainsi que les conditions formulées ci-avant seront garanties pendant une durée de trois ans à compter de la date d'introduction du nouveau cours.

Aux enseignants désireux de continuer leur engagement au sein de l'Eglise catholique il sera offert la possibilité de maintenir leur statut conventionnel et contractuel au service du culte catholique en dehors du cadre scolaire, et ceci jusqu'à un maximum de 40 unités ETP. Ce cadre est non renouvelable et viendra à terme avec le départ à la retraite des enseignants en application du cadre législatif actuel de la Fonction publique.

Art. 3.

Il sera conclu une convention entre le Ministère de l'Enseignement supérieur et de la Recherche et le Grand Séminaire du Luxembourg – Centre Jean XXIII concernant le financement garantissant le bon fonctionnement de certaines de ses missions de formation et de recherche. Vu l'ouverture à la participation des autres cultes conventionnés aux activités susmentionnées, la participation financière de l'État s'élève à 600.000 € (n.i. 775,17).

Art. 4.

La présente convention est rédigée en deux exemplaires. Elle sera approuvée par la Chambre des Députés conformément à l'actuel article 22 de la Constitution et publiée au Mémorial et entrera en vigueur au moment à fixer par les lois d'approbation.

Fait à Luxembourg, le 26 janvier 2015.

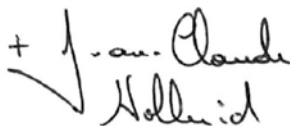
Pour le Gouvernement
du Grand-Duché
de Luxembourg



*Ministre de l'Education
nationale, de l'Enfance
et de la Jeunesse*

*Ministre de l'enseignement
supérieur et de la Recherche*

Pour l'Archevêché
de Luxembourg



*Archevêque
de Luxembourg*



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

Convention entre l'État du Grand-Duché de Luxembourg et l'Église catholique du Luxembourg concernant la nouvelle organisation des fabriques d'églises

Art. 1.

Il sera créé par la voie législative un Fonds de la Gestion des Edifices Religieux du Culte Catholique, dénommé ci-après le Fonds, qui reprendra les charges et les fonctions actuellement assumées par les fabriques des églises et qui bénéficiera du même régime fiscal. Le Fonds reprendra notamment les fonctions de fournir aux frais nécessaires du culte, de payer l'honoraire des prédicateurs de l'avent, du carême et autres solennités, de pourvoir à la décoration et aux dépenses relatives à l'embellissement intérieur de l'église et de veiller à la conservation et à l'entretien des édifices affectés au culte catholique.

Le Fonds sera géré par un Conseil d'Administration dont les membres seront nommés par l'Archevêque de Luxembourg.

Les communes et l'ensemble des fabriques des églises situées sur le territoire d'une même commune entameront dès la signature de la présente et devant aboutir jusqu'au 1er janvier 2017 au plus tard des négociations avec l'appui du Ministère de l'Intérieur et de l'Archevêché de Luxembourg afin d'identifier les édifices à affecter au culte catholique. En cas d'accord entre les communes et les fabriques des églises concernées, les édifices

ainsi déterminés seront transférés par la voie législative soit à la commune, soit au Fonds. En cas de désaccord, le législateur tranchera, l'Archevêché étant entendu en son avis.

L'article 76 de la loi du 18 germinal an X (8 avril 1802), le décret du 30 décembre 1809 concernant les fabriques des églises et le décret du 30 septembre 1807 qui augmente le nombre des succursales seront abolis pour le 1er avril 2017 au plus tard. Le décret du 30 décembre 1809 sera modifié à court terme afin de libérer les communes de leurs charges relativement au culte.

Le Fonds sera seul responsable de la gestion des édifices qui lui seront confiés ainsi que de l'administration de l'intégralité du patrimoine qui lui sera transmis pour assurer ses obligations. Un co-financement de ses activités par le secteur communal sera exclu.

Les avoirs actifs et passifs des fabriques des églises existant sur le territoire du Grand-Duché au moment de la mise en vigueur de la loi portant création du Fonds seront transférés par la loi et dans leur intégralité au Fonds qui en disposera librement en bon père de famille dans le respect du caractère affecté de ce patrimoine. Ce transfert sera libre de toutes charges fiscales et droits d'enregistrement.

Le Fonds organisera son fonctionnement librement.

Le Fonds exercera un droit de propriété sur tous les édifices qui lui seront confiés. Il ne pourra ni changer l'affectation à l'exercice du culte, ni partant en faire un usage commercial.

Le Fonds pourra bénéficier de dons et de legs de la part de personnes physiques. Les dons seront déductibles du total des revenus nets du donateur dans la limite des montants définis par la législation fiscale.

Les comptes annuels du Fonds seront contrôlés annuellement par un réviseur d'entreprise agréé.

Les édifices qui ne seront pas transférés par la voie législative au Fonds, seront la propriété exclusive de la commune sur le territoire de laquelle ils se trouvent. La commune en disposera librement tout en respectant le caractère et la dignité des lieux. Les frais d'entretien et de conservation de ces édifices seront à charge de la commune. Le culte catholique s'engage à désacraliser ces édifices à la demande du conseil communal. En cas de désaffectation, le Fonds aura un droit de préemption sur le mobilier contenu dans les édifices en question pour le prix d'un euro symbolique.

Si le Fonds décide de ne plus assumer, voire ne se voit plus en mesure d'assumer ses obligations d'entretien et de conservation pour un édifice à sa charge, il sera procédé, à la désacralisation et à la vente de l'édifice. Un droit d'acquisition préférentiel (droit de préemption) est conféré à la commune sur le territoire de laquelle l'édifice se situe, sinon à l'État. Si la vente se fait, soit à l'État, soit à la commune, le prix d'achat est fixé à un euro.

Par dérogation, la Cathédrale de la Ville de Luxembourg et la Basilique d'Echternach, édifices religieux d'importance nationale, seront pourvus d'un régime spécial.

Art. 2.

La présente convention est rédigée en deux exemplaires. Elle sera approuvée par la Chambre des Députés conformément à l'actuel article 22 de la Constitution et publiée au Mémorial et entrera en vigueur au moment à fixer par les lois d'approbation.

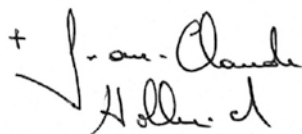
Fait à Luxembourg, le 26 janvier 2015.

Pour le Gouvernement
du Grand-Duché
de Luxembourg

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'X. L...' with a long vertical stroke extending downwards from the end of the signature.

Ministre de l'Intérieur

Pour l'Archevêché
de Luxembourg

A handwritten signature in black ink, starting with a '+' sign, followed by 'Jean-Claude' and 'Hollerich' written in a cursive style.

*Archevêque
de Luxembourg*

Am 26. Januar haben die katholische Kirche und fünf andere Religionsgemeinschaften jeweils ein Abkommen mit der Regierung unterzeichnet, das ihr Verhältnis zum Staat neu regelt. Es waren dies die jüdische Gemeinschaft, die protestantischen Gemeinschaften, die orthodoxe und anglikanische Kirche sowie die Shura, die Vertretung der muslimischen Gemeinschaften. Darüber hinaus hat die katholische Kirche zwei weitere Abkommen unterzeichnet: eines über einen gemeinsamen Werteunterricht und ein weiteres über die Neuregelung der Verwaltung der materiellen Güter der Pfarreien. Im folgenden Beitrag werden die Verhandlungen und die Texte kontextualisiert, dargestellt und kommentiert.

Es ist ein Zwischenbericht (30. Juni 2015) zum Stand der aktuellen politischen und rechtlichen Situation, die in den nächsten Wochen und Monaten erst noch in neue Gesetze und Ausführungsbestimmungen übersetzt werden muss, um volle Rechtskraft zu erhalten.



**Neue Verhältnisse
in Luxemburg –
zwischen Staat und
Religionsgemeinschaften**

ISBN 978-3-7375-5638-5

